

## **EuGH aktuell: Vorsteuerabzug - rückwirkende Rechnungsberichtigung**

Moers, im September 2012

— Enthält eine Rechnung nur unvollständige Angaben, erkennt die deutsche Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht an, weil nach dem Wortlaut des deutschen Umsatzsteuergesetzes eine vollständig und korrekt ausgestellte Rechnung vorliegen muss. Demzufolge ist für den Vorsteuerabzug erforderlich, dass alle gesetzlich erforderlichen Angaben in der Rechnung enthalten sind. Ist auch nur eine dieser Angaben unzutreffend oder fehlt diese, entfällt der Vorsteuerabzug gänzlich.

Wird die fehlerhafte Rechnung später durch eine berichtigte Rechnung ersetzt, soll der Vorsteuerabzug nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH erst im Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Rechnung möglich sein. Dies hat eine Verzinsung des zunächst (zu Unrecht) geltend gemachten Vorsteuerabzugs mit 6 % p. a. bis zum Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Rechnung zur Folge.

### **Überraschendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs**

— Zu dieser Frage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil v. 15.7.2010, Az. C 368/09) überraschend entschieden, dass einem Vorsteuerabzug nicht entgegensteht, wenn in einer Rechnung eine Angabe zunächst nicht korrekt war, sofern die weiteren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und der Unternehmer der Finanzbehörde vor einer endgültig ablehnenden Entscheidung eine berichtigte Rechnung zuleitet, die die richtige Angabe enthält.

Zwar ist auch nach Auffassung des EuGH ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen nur dann möglich, wenn diese die materiell rechtlichen Voraussetzungen entsprechenden Angaben enthalten. Enthält die Rechnung demnach unrichtige Angaben, z.B. zum Leistungszeitpunkt, besteht daher grundsätzlich keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Allerdings verbietet die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie nach Ansicht des EuGH es nicht, fehlerhafte Rechnungen zu berichtigen, wobei - anders als nach Auffassung des BFH - eine derartige Berichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt. Eine Stornierung und/oder Gutschrift der „alten“ fehlerhaften Rechnung ist ausdrücklich nicht notwendig.

### **Praxistipp**

Das Urteil des EuGH kann unmittelbar auf das deutsche Umsatzsteuerrecht angewandt werden. Somit können vorliegende Rechnungsmängel noch im Rahmen einer Prüfung durch Erteilung einer berichtigten Rechnung geheilt werden. Dadurch wird die bisherige Betriebsprüfungspraxis, über eine mehrjährige Verzinsung des - nach Lesart des BFH und der Finanzverwaltung - zunächst zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuerabzugs ein Mehrergebnis zu erzielen, wohl hinfällig.

### **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**